

RS OGH 1961/9/20 6Ob312/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1961

Norm

ABGB §1052

EO §8 A

Rechtssatz

Verpflichtet sich in einem außergerichtlichen Vergleich der eine Teil, dem anderen von diesem gelieferte Gegenstände zurückzustellen, der andere dem einen, den Kaufpreis zurückzuzahlen und von ihm verursachte Schäden auszubessern, die beiderseitigen Leistungen binnen 14 Tagen, so kann der eine Teil, falls der andere seine Vergleichsverpflichtung nicht erfüllt hat, nur Zug um Zug gegen Erbringung der verglichenen Leistung zur Rückstellung verurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 312/61
Entscheidungstext OGH 20.09.1961 6 Ob 312/61
JBI 1962,322

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0000272

Dokumentnummer

JJR_19610920_OGH0002_0060OB00312_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at